Case Summary (Zusammenfassung der Fakten)Sachverhalt

Wenn es sich um Papier-Aufzeichnungen (die klassische Karteikarte) handelt, gelten für den Zahnarzt in Österreich ebenfalls sehr strenge Regeln nach dem Zahnärztegesetz (ZÄG) und dem ABGB.

Hier ist genau festgelegt, wie eine rechtssichere Papier-Dokumentation aussehen muss und wann sie vor Gericht ihren Wert verliert:

1. Die Grundregel: "Echtzeit und Unveränderbarkeit"

Auch bei Papier gilt: Die Dokumentation muss zeitnah erfolgen. Ein Zahnarzt darf nicht erst Wochen später aus dem Gedächtnis alles auf ein Blatt Papier zusammenschreiben.

2. Was bei Papier-Aufzeichnungen verboten ist:

Damit eine Papier-Akte vor Gericht als Beweis gilt, darf sie keine Anzeichen von nachträglicher Manipulation haben.

Kein Bleistift: Alles muss dokumentenecht (Kugelschreiber, Tinte) geschrieben sein.

Kein Tipp-Ex oder Übermalen: Man darf Fehler nicht mit Korrekturflüssigkeit löschen oder so dick durchstreichen, dass man das Original nicht mehr lesen kann.

Kein Radieren: Spuren von Radierungen machen die gesamte Karteikarte unglaubwürdig.

Kein "Neuschreiben": Ein Zahnarzt darf nicht die originale (vielleicht unordentliche) Karteikarte wegwerfen und eine "schöne neue" Abschrift erstellen. Diese Abschrift ist kein Beweismittel , sondern eine bloße Behauptung.

3. Wie Änderungen vorgenommen werden müssen:

Wenn der Zahnarzt sich verschrieben hat oder etwas korrigiert, muss er in Österreich so vorgehen:

Der alte Text muss lesbar bleiben (einfach durchstreichen).

Die Änderung muss mit Datum und Handzeichen (Unterschrift) versehen werden, damit klar ist, **wann** der Fehler korrigiert wurde.

4. Das Problem mit der "getippten Liste"

Wenn dir der Zahnarzt oder die ÖGK eine **ausgedruckte Liste** vorlegt und behauptet, das sei die Dokumentation, der Zahnarzt aber eigentlich **Papier-Karteikarten** führt, dann hast du ihn hier bei einem schweren Formfehler ertappt:

Die Liste ist nicht das Original: Eine am Computer getippte Zusammenfassung von Papiernotizen ist keine ärztliche Dokumentation.

Der "Punkt-Beweis" `Rö (.)`: Wenn dieser Fehler in einer getippten Liste auftaucht, beweist das, dass jemand die Papiernotizen manuell abgetippt hat. Dabei können Informationen weggelassen, hinzugefügt oder beschönigt worden sein.

Beweiswert: Vor Gericht zählt nur die **Original-Handakte** (die echte Karteikarte).

Was du jetzt tun solltest (Strategie für Österreich):

1. Einsicht in die Original-Handakte fordern: Du (oder dein Anwalt) solltet schriftlich die Herausgabe einer Kopie der Original-Handakte verlangen (nicht nur eine Zusammenfassung oder Liste). Gemäß § 27 Abs 5 ZÄG hast du ein Recht auf Kopien der Originalunterlagen.

2. Vergleich: Vergleiche die getippte Liste (mit dem Tippfehler `Rö (.)`) mit der handgeschriebenen Karteikarte. Wenn in der Karteikarte der Punkt nicht steht, hast du den Beweis, dass die Liste für das Gericht "zurechtgeschminkt" wurde.

3. Die "Reinschrift" rügen: Wenn der Zahnarzt behauptet, er habe die Originale weggeworfen und nur noch die Liste, hat er gegen die Aufbewahrungspflicht (10 Jahre) verstoßen. Das führt in Österreich fast immer dazu, dass das Gericht dem Patienten glaubt und nicht dem Arzt.

Zusammenfassend:
Papier ist erlaubt, muss aber original sein. Eine nachträglich getippte Liste von Papiernotizen ist manipulationsanfällig und der Punkt `(.)` ist dein Beweis, dass hier jemand händisch eingegriffen hat, um dem Gericht/der ÖGK ein "sauberes" Dokument zu präsentieren.

Mein Rat: Bestehe auf die Vorlage der handschriftlichen Original-Karteikarte. Wenn er diese nicht vorlegen kann oder sie anders aussieht als die Liste, hat er den Prozess so gut wie verloren.